

# Gemeinde Zell



## Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung

vom 15. Januar 1971

## **1 BEZEICHNUNG DER STRASSEN UND ANBRINGEN VON STRASSENAMEN-TAFELN**

### Artikel 1

Die Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen ist Sache des Gemeinderates.

### Artikel 2

Die vom Gemeinderat bezeichneten Strassen sind am Anfang und am Ende sowie nötigenfalls bei Strassenkreuzungen durch das Anbringen einheitlicher Strassenamen-Tafeln zu bezeichnen.

### Artikel 3

Die Tafeln werden zulasten der Politischen Gemeinde entweder an der Aussenseite eines Hauses oder an einer andern, geeigneten Stelle befestigt und nötigenfalls erneuert.

### Artikel 4

Die Haus- und Grundeigentümer haben das Aufstellen von Ständern auf ihrem Grund oder das Anbringen von Strassenbezeichnungs-Tafeln an ihren Gebäuden ohne Entschädigung zu gestatten.

## **2 BEZEICHNUNG UND ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

### Artikel 5

Die Wohn- und Geschäftsgebäude auf dem Gebiet der Gemeinde sind durch einheitliche Hausnummern (Polizeinumern) zu bezeichnen. Für abseits gelegene Liegenschaften und Siedlungen sowie an Strassen mit grossen Baulücken, dient weiterhin die Assekuranznummer der Kantonalen Gebäudeversicherung als Bezeichnung.

### Artikel 6

Die Nummerierung der Gebäude wird durch den Gemeinderat angeordnet.

### Artikel 7

Die Haus- und Grundeigentümer haben das Anbringen von Haus- und Sammelnummern ohne Entschädigung zu gestatten.

### Artikel 8

Als Hausnummern werden einheitliche Schilder verwendet, die möglichst gut sichtbar an der der Strasse zugekehrten Gebäudeseite anzubringen sind. Über die Art der Nummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden, entscheidet der Gemeinderat. Die Nummernschilder werden auf Rechnung der Hauseigentümer, von der Gemeinde geliefert, angeschlagen und nötigenfalls erneuert.

### Artikel 9

An Gebäuden mit Polizeinumern sind die Gebäudeversicherungsnummern im Innern des Gebäudes an einer beim Eintritt in das Gebäude gut sichtbaren Stelle anzubringen. Solange einzelne Gebäude nicht mit Polizeinumern versehen werden, sind die Gebäudeversicherungsnummern auf der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude zu befestigen. Es wird auf § 20 der Verordnung über die Gebäudeversicherung hingewiesen.

## Artikel 10

Die Nummerierung der Gebäude erfolgt strassenweise vom Dorfzentrum aus. Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite vorgesehen. Eckgebäude werden an derjenigen Strasse nummeriert, an der sich der Hauseingang befindet. Häuser an Plätzen werden fortlaufend nummeriert.

## Artikel 11

Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Bei rückwärtigen Erschliessungen sind die Gebäude an der für die Erschliessung dienenden Strasse zu nummerieren. In diesen Fällen sind bei den gemeinschaftlichen Zugängen von der Strasse her gut sichtbare Sammelnummern anzubringen. Die Sammelnummern werden auf Kosten der Gemeinde geliefert und angeschlagen.

## Artikel 12

Die Nummerierung wird etappenweise vorerst an den Strassen vorgenommen, an denen die Überbauung schon grösstenteils abgeschlossen ist. Bei lückenhaften Überbauungen sind genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offen zu lassen. Reichen die reservierten Nummern nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.

## Artikel 13

Beleuchtete Hausnummern müssen in bezug auf Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Hausnummern entsprechen. Dieselben sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an gut sichtbarer Stelle zulasten des Hauseigentümers anzubringen.

## Artikel 14

Alle Änderungen in der Nummerierung sind durch die Gemeinderatskanzlei den in Frage kommenden Amtsstellen, den Hauseigentümern und allfällig weiteren Interessenten bekanntzugeben.

### **3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund der Polizeiverordnung der Gemeinde bestraft.

## Artikel 16

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Kantonale Polizeidirektion, am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 15. Januar 1971 (GVB Nr. 1/15.01.1971)

-----

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL**

E. Goll  
Gemeindepräsident

Ott  
Gemeindeschreiber

**Die Kantonale Polizeidirektion hat vorstehender Verordnung am 9. Februar 1971 die Genehmigung erteilt.**